

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck
Vorgetragene Anregungen während der frühzeitigen Träger- und Bürgerbeteiligung
vom 18.05.2015 bis einschließlich 19.06.2015
gem. § 3 (2) BauGB und Beschlussvorschlag der Verwaltung

Anregungen	Beschlussvorschlag der Verwaltung
<p>1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 29 63, 53019 Bonn, Schreiben vom 13.05.2015, Az. Infra I 3 – 45-60-00 / III-ohne-15-BBP</p> <p>Die Bundeswehr ist berührt aber nicht betroffen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p>	---
<p>2. RMR – Abteilung Wegerecht, Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln, Email vom 18.05.2015, Az. 500907</p> <p>Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.</p> <p>Falls Für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p>	---
<p>3. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, Moltkestraße 8, 46483 Wesel, Schreiben vom 18.05.2015, Az. 310-11-51.111</p> <p>Gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck werden keine Bedenken vorgetragen.</p>	---
<p>4. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Postfach 50 17 40, 50977 Köln, Schreiben vom 18.05.2015</p> <p>Nicht betroffen.</p>	---

5. Bischöfliches Generalvikariat, Hörsterplatz 2, 48147 Münster, Schreiben vom 18.05.2015, Az. 05170040 TÖB

Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

6. LVR, Dezernat 2, 50663 Köln, Schreiben vom 18.05.2015

Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

7. Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund, Schreiben vom 20.05.2015, Az. N-L-D/An 2015-TÖB-0494

Von der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (NETG) sind wir für den Bereich von Emmerich – Elten bis Kempen – St. Hubert mit der technischen Leitungsverwaltung und Überwachung beauftragt und werden hier diesbezüglich tätig.

Die von Ihnen gegebenen Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet. Eine weitere Beteiligung an den Planungen wird erfolgen.

Am nordöstlichen Rand außerhalb der o. g. Bauleitplanung verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen L200/000/000 und L600/000/000 der NETG. Beigefügt erhalten Sie die Bestandspläne Blatt Nr. 119 und 120 im Maßstab 1:1000. Diese Gasfernleitungen liegen innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens, in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurch-

messers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefähderungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Dem Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen – wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen – zustimmen.

Im Flächennutzungsplan ist der Verlauf der Gasfernleitungen bereits dargestellt.

Gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir grundsätzlich keine Bedenken, wenn

1. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,
2. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
3. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

8. Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth, Uedemer Straße 19, 47627 Kevelaer, Schreiben vom 20.05.2015

Seitens des Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth bestehen gegen die geplante 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist sicherzustellen, dass wegen der Hanglage durch die neue Bebauung und Erschließung den Verbandsgewässern (Graben 17) kein zusätzliches Niederschlagswasser zugeführt wird.

Das Niederschlagswasser soll im Plangebiet ortsnah über straßenbegleitende Mulden und auf den privaten Grundstücken versickert werden. Eine Ableitung im vorhandenen Graben ist nicht vorgesehen.

9. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Außenstelle Wesel, Postfach 10 92 23, 46463 Wesel, Schreiben vom 05.06.2015, Z. 20401/4.4/FNP 11

Von Ihren Planungen sind mittelbar die Be-

Zunächst herzlichen Dank für die von Ihnen

lange der in meiner Baulast stehenden Landesstraßen 460 und 480 betroffen, da die Erschließung des neuen Wohngebietes über die Gemeindestraße „Pachland“ und weiter die dortigen Kreisverkehrsplätze führt.

Gegen die Änderung der Ausweisung bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings darf die Leistungsfähigkeit der Kreisverkehrsplätze durch diesen Mehrverkehr nicht gefährdet werden – dies ist über eine Verkehrsuntersuchung nachzuweisen.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

vorgetragene Hinweise und Anregungen. In dem Plangebiet werden ca. 40 – 50 Wohneinheiten entstehen. Die daraus resultierenden Verkehre von ca. 300 Fahrzeugbewegungen täglich können auch nach Rücksprache mit dem Verkehrsplaner sowohl von der Straße Pachland als auch vom übergeordneten Straßennetz aufgenommen werden. Die Leistungsfähigkeit der Kreisverkehre wird durch das Baugebiet nicht gefährdet.

10. Handwerkskammer Düsseldorf, Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf, Schreiben vom 08.06.2015, Z. III-1/Reh/go

Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen. Nach hausinterner Recherche befinden sich im Plangebiet selbst und im unmittelbaren Umfeld keine Betriebe aus dem Bereich des Handwerks. Bedenken oder Anregungen tragen wir daher nicht vor. Hinweise zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB haben wir nicht.

11. Niederrheinische IHK, Postfach 10 15 08, 47015 Duisburg, Schreiben vom 03.06.2015, Z. II.4/MG

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebietes auf einer bisher als Ackerland genutzten Fläche in Sonsbeck geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden eine bisher als landwirtschaftliche Fläche und eine als Mischgebiet dargestellte Baufläche in eine Wohnbaufläche umgewandelt. Seitens der IHK bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

12. Bezirksregierung Arnsberg, 44025 Dortmund, Schreiben vom 18.06.2015, Az. 65.52.1-2015-327

Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Niederrhein“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Saxon 1 West“ (zu gewerblichen Zwe-

Die von Ihnen vorgetragene Hinweise werden beachtet. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.

cken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Niederrhein“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Erlaubnis „Saxon 1 West“ ist die Dart Energy (Europe) Limited, Laurelhill Buisness Park, Polmaise Road, Stirling, FK7 9 JQ in Großbritannien.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. RAG Aktiengesellschaft als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Abschließend sei hier erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasser-

rechtlichen Erlaubnisverfahren.

13. Kreis Wesel, Der Landrat, Postfach 101160, 46471 Wesel, Schreiben vom 16.06.2015, Z. 601/01415/15

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen nehme ich als Kreis Wesel wie folgt Stellung:

Naturschutz und Landschaftspflege:

Eingriffsregelung:

Die in der vorliegenden 11. FNP-Änderung vorgesehene Ortsrandeingrünung ist im weiteren Verfahren zu ergänzen und zu konkretisieren.

Landschaftsplanung:

Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan dann keine Bedenken, wenn die Ziele des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Sonsbeck/Xanten“ im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Insbesondere ist hier das kulturlandschaftlich geprägte sowie ortsbildprägende Landschaftsbild im Bereich des Balberger Höhenrandes zu berücksichtigen.

Der vorliegende Planbereich geht jedoch bereits über die landschaftstypische Höhenlage von Siedlungsstrukturen im Bereich des Balberger Höhenrandes hinaus.

Eine Entwicklung von Siedlungsbereichen über die Höhenlinie von 30 Metern über NN hinaus wird aus landschaftlicher Sicht nicht befürwortet.

Die Eingrünung des Ortsrandes ist auch auf der Nordseite der geplanten Wohnbebauung erforderlich.

Bei Berücksichtigung der Ziele des Landschaftsplanes und unter Vorbehalt der Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung kann der Verzicht auf das Widerspruchsrecht im Zuge der Beteiligung zur Offenlage in Aussicht gestellt werden.

Artenschutzrecht:

Im weiteren Verfahren ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Die abschließende Eingrünung des Baugebietes erfolgt am nachhaltigen Siedlungsrand. Der FNP soll in absehbarer Zeit für die nachhaltige Wohnbauflächenentwicklung fortgeschrieben werden. In diesen Zusammenhang soll der nördliche Siedlungsabschluss definiert und festgelegt werden. Die Vorbehalte bezüglich der Höhenentwicklung des Siedlungsraumes sind aus gemeindlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Sowohl das Plangebiet Sonsbeck Nr. 31 als auch Labbeck Nr. 4 und die Bereiche des Altenheims, Gerebernuskapelle, Totenhalle, Friedhof u. a. gehen im Bereich oberhalb von 31 Meter bis 37 Meter über NN siehe Anlage 3. Bezüglich der artenschutzrechtlichen Anregungen und Bedenken werden zurzeit Abstimmungsgespräche geführt.

Grundsätzlich ist eine (überschlägige) Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren vorzunehmen. Es ist zu überprüfen, ob Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden (Stufe I).

Bei der Beurteilung reicht eine Prognose aus, ob die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig beeinträchtigt werden und ob durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichmaßnahmen Konflikte vermieden werden können, ggf. ist ein Risikomanagement durchzuführen.

Entscheidungserheblich sind die „planungsrelevanten Arten“ (LANUV NRW: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz>), die im Rahmen der Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplans einer vertiefenden Prüfung (Art-für-Art Betrachtung – Stufe II) zu unterziehen sind.

Die Einschätzung (Ziffer 3.5), wonach Lebensstätten besonders geschützter oder im Bestand bedrohter Arten nicht vorhanden sein sollen, bedarf der Untersuchung im Rahmen der ASP

Vorbeugender Brandschutz, Wasserwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz, Immissionsschutz, Gesundheitsvorsorge :

Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

14. Gelsenwasser Energienetze GmbH, In der Beckuhl 4, 46569 Hünxe, Schreiben vom 10.06.2015, Z. BNT-Kei/Rem

Für die Benachrichtigung über die o.g. Planung danken wir Ihnen. Anregungen dazu haben wir nicht.

15. Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Postfach 100763, 47707 Krefeld, Schreiben vom 15.05.2015, Z. 31.130/3033/2015

Für die Darstellung der Schutzgüter Boden und Wasser empfehle ich den folgenden Umfang und Detaillierungsrad in der Umweltprüfung. Zudem gebe ich Hinweise zur Ingenieurgeologie und Erdbebengefährdung:

Die von Ihnen angegebenen Hinweise werden in das weitere Verfahren eingearbeitet.

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden:

Es sind die betroffenen Böden, deren Bodenfunktionen und ggfs. deren Schutzstufen zu benennen. Bodenbezogene abiotische Ausgleichsmaßnahmen sind unter Umständen notwendig:

1. Auskunftssystem BK50 mit Karte der schutzwürdigen Böden, 1 CD-ROM, Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -, Krefeld, 2004 [ISBN 3-86029-709-0].
http://www.gd.nrw.de/g_bkSwB.htm
2. Zur kostenfreien WMS-Version (TIM – online Kartenserver) und zur Schutzwürdigkeitsauswertung siehe Hinweise unter
http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf
http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser:

- a) Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser (u.a. Siepen, Quellen, Brunnen in WSG) einschließlich der Sickerwasserdynamik u.a. zu beschreiben.
- b) Zu bewerten ist die Schutzbedürftigkeit / Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit (*Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten*). Dabei ist der Grundwasserflurabstand, die Sickerwasserrate und die Mächtigkeit des (Boden-)Substrats als Filterschicht für das Sickerwasser zu beachten.
- c) Beim Eingriff in den Untergrund ist der hydrogeologische Aufbau zu beschreiben: Bedeutungsvolle Grundwasserleiter sind aus hydrogeologischer Sicht in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Ingenieurgeologie und Erdbebengefährdung:

Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund ob-

jektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen ist eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6-Bergbau und Energie in NRW, zu stellen.

Informationen hinsichtlich der Erdbebengefährdung sind der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) zu entnehmen.

Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.

16. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Straße 133, 53115 Bonn, Schreiben vom 14.07.2015, Z. 333.45-132.2/15-002

Eine fristgerechte Stellungnahme war mir nicht möglich, dies bitte ich Sie zu entschuldigen.

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern liegen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken gegen die Planung bestehen deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.

Gleichwohl besteht aufgrund einer Vielzahl von Funden im Umfeld des Plangebietes eine Befunderwartung hinsichtlich vorgeschichtlicher Siedlungen, die im weiteren Umfeld der Hamm-Niederungen anzunehmen sind.

Zu berücksichtigen ist auch, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der durchzuführenden Umwelt-

Die von Ihnen vorgetragenen Hinweise und Erläuterungen werden in das weitere Planverfahren integriert. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Ein Betretungsrecht wird Ihnen in Aussicht gestellt und die Außenstelle Xanten wird über den geplanten Bauablauf informiert.

prüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dies gilt unabhängig von der Eintragung auch für nur vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 DSchG NW).

Ich bitte Sie daher sicherzustellen, dass im Bereich der geplanten Wohnbebauung

1. die Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, Fax 02801/7762933, die Gelegenheit erhält, die Ausschachtungen für geplante Kanaltrassen innerhalb des Plangebietes archäologisch zu begleiten
2. sie hierzu mindestens vier Wochen vor Baubeginn über den Beginn der Ausschachtungsarbeiten informiert wird und das Recht eingeräumt wird, die Grundstücke zu betreten.

Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.